

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

103. Plenarsitzung
24. August 1994

48/266. Nothilfe für die Republik Moldau

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die umfangreichen Sachschäden und Zerstörungen, die in der Republik Moldau durch die schwere Dürre und sodann durch einen Wirbelsturm und Überschwemmungen beispiellosen Umfangs verursacht wurden,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Zerstörung Tausender Unterkünfte und von den Schäden an wichtigen Infrastrukturbereichen des Landes,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Republik Moldau unternimmt, um den von den Überschwemmungen und dem Wirbelsturm betroffenen Menschen Sofort- und Nothilfe zu gewähren,

feststellend, daß die entschlossenen Anstrengungen, die die Regierung der Republik Moldau zur Förderung der Wirtschaftsreformprogramme unternimmt, durch diese Katastrophen beeinträchtigt werden,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk der Republik Moldau in dieser schweren Stunde;

2. *spricht* der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, *ihre Anerkennung aus* für die von ihnen unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, die Sofort- und Nothilfemaßnahmen der Regierung der Republik Moldau zu ergänzen;

3. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen, der Republik Moldau auch weiterhin dringend Unterstützung zu gewähren, damit die wirtschaftliche und finanzielle Belastung des moldauischen Volkes gemildert wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungsbehörden die Wiederaufbaumühnungen der Regierung zu unterstützen.

104. Plenarsitzung
14. September 1994

48/267. Mission zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992 und insbesondere 48/161 vom 20. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, den Friedensprozeß in Guatemala auch weiterhin zu unterstützen,

mit Genugtuung darüber, daß die Verhandlungen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria

Nacional Guatemalteca im Januar 1994 unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs wiederaufgenommen wurden und daß am 10. Januar 1994 das Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca²¹ unterzeichnet wurde,

feststellend, daß die Parteien in dem Rahmenabkommen beschlossen haben, die Vereinten Nationen zu ersuchen, alle zwischen ihnen geschlossenen Abkommen zu verifizieren, und daß der Generalsekretär dieses Ersuchen unterstützt²²,

sowie mit Genugtuung darüber, daß am 29. März 1994 das Umfassende Menschenrechtsabkommen²³ und das Abkommen über einen Zeitplan für die Verhandlungen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala²⁴ unterzeichnet wurden,

ermutigt darüber, daß am 17. Juni 1994 das "Abkommen über die Wiederansiedlung der durch den bewaffneten Konflikt entwurzelten Bevölkerungsgruppen"²⁵ und am 23. Juni 1994 das "Abkommen über die Einsetzung der Kommission zur Klärung vergangener Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen, die der guatemaltekischen Bevölkerung Leid zugefügt haben"²⁶ unterzeichnet wurden,

der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *ihre Anerkennung aussprechend* für die Flexibilität, die sie bei den Verhandlungen über die genannten Abkommen bewiesen haben,

Kenntnis nehmend von dem in dem Umfassenden Menschenrechtsabkommen enthaltenen Ersuchen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca an die Vereinten Nationen, so bald wie möglich eine Mission zur Verifikation der Durchführung des genannten Abkommens zu schaffen, und zwar noch vor der Unterzeichnung des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden,

in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs und der Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses²⁷ sowie ihrer unablässigen Unterstützung und ihres anhaltenden Beitrages zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Guatemala,

in dem Wunsche, zu den Bemühungen beizutragen, die unternommen werden, um einen ausreichenden Schutz der Menschenrechte in Guatemala zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. August 1994 über die Schaffung einer Mission zur Verifikation der Menschenrechte in Guatemala²⁸,

die große Bedeutung *unterstreichend*, die sie dem baldigen Abschluß des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden als Höhepunkt des Prozesses der Herbeiführung einer Verhandlungslösung der bewaffneten Auseinandersetzung in Guatemala beimißt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Schaffung einer Kommission zur Verifikation der Menschenrechte in Guatemala;

2. *beschließt*, im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten eine Mission zur Verifikation der Menschen-

rechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen;

3. *betont*, wie wichtig die in dem Umfassenden Menschenrechtsabkommen eingegangene Verpflichtung der Parteien ist, der Mission ihre größtmögliche Unterstützung und jedwede Zusammenarbeit zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere was die Sicherheit der Mitglieder der Mission betrifft;

4. *fordert* die Parteien *auf*, alle anderen Verpflichtungen, die sie nach dem Umfassenden Abkommen eingegangen sind, voll zu erfüllen;

5. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, den Verhandlungsprozeß energisch fortzusetzen, wie sie dies in dem Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca und dem Abkommen über einen Zeitplan für die Verhandlungen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala

vereinbart haben, und zu diesem Zweck mit den Bemühungen des Generalsekretärs und seines Beauftragten voll zu kooperieren;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, Projekte zum Aufbau von Institutionen und zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, die von der Mission und den entsprechenden guatemaltekischen Institutionen und Stellen mit Unterstützung der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen durchgeführt werden könnten, zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Guatemalas eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Mission abzuschließen, die spätestens dreißig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution in Kraft tritt;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

106. Plenarsitzung
19. September 1994

ANMERKUNGEN

¹ A/48/512/Add.2, Ziffer 9.

² Damit wird die Resolution 48/27 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/48/49), Bd. I zu Resolution 48/27 A.

³ A/46/231, Anhang, Anlage.

⁴ A/46/550-S/23127, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23127.

⁵ Siehe A/47/975-S/26063, Ziffer 5; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063.

⁶ A/47/1000-S/26297, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26297.

⁷ A/47/908.

⁸ A/48/931.

⁹ Damit wird die Resolution 48/215 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/48/49), Bd. I zu Resolution 48/215 A.

¹⁰ A/48/845-S/1994/16 und Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/16 und Add.1.

¹¹ Siehe E/1993/91.

¹² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635.

¹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 22A* (A/48/22/Add.1).

¹⁴ A/48/523/Add.1.

¹⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 22A* (A/48/22/Add.1), Abschnitt VI.

¹⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

¹⁷ Resolution 2749 (XXV) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1970; Artikel 136 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

¹⁸ LOS/PCN/130 und Add.1.

¹⁹ A/48/950.

²⁰ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/121, Anhang I.

²¹ A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

²² Siehe A/49/61-S/1994/53; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.